

Wochenblatt

für
**Pulsnitz, Radeberg, Königsbrück,
Radeburg, Moritzburg und deren Umgegend.**

Redigirt von den verantwortlichen Redacturen **E. Förster** in Pulsnitz und **Th. A. Hertel** in Radeberg.
Verlag von **E. Förster** in Pulsnitz und **Th. A. Hertel** in Radeberg.

No. 42.

Freitag, den 17. October,

1856.

Diese Zeitschrift erscheint jeden **Freitag** in einem ganzen Bogen und kostet vierteljährig 7 Ngr. 5 Pf. praenumerando. — Bestellungen, Inserate aller Art, welche die gespaltene Zeile mit 8 Pfennigen berechnet werden, und in Pulsnitz und Radeberg spätestens bis Mittwochs Mittags, in Königsbrück, Radeburg und Moritzburg bis Dienstag Nachmittags abzugeben sind, nehmen in Pulsnitz und Radeberg die Herausgeber, in Königsbrück der Kaufmann Andreas Grahl, in Radeburg der Buchbinder Günther, in Moritzburg die Post-Expedition, sowie alle Postämter an.

Bekanntmachung.

Die Einrichtung des Wacht- und Polizeidienstes in den Landgemeinden des Gerichtsamtsbezirks entspricht fast allenthalben keineswegs denjenigen Erfordernissen, welche an dieses Institut im Interesse der allgemeinen polizeilichen Ordnung und Sicherheit und im wohlverstandenen Interesse der Gemeinden selbst gestellt werden müssen.

Ist nun neuerdings durch Generalverordnung der Königl. Kreisdirection zu Budissin vom 20. August d. J. (Budissiner Kreisblatt No: 145.) und resp. amtshauptmannschaftlichen Erlaß vom 1. October d. J. eine durchgreifende Reorganisation des fraglichen Instituts anbefohlen worden, so bringt man nachstehend die Grundsätze zur Kenntniß der Gemeinden, nach welchen im hiesigen Amtsbezirke bei dieser Reorganisation zu verfahren ist.

- 1., Den Ortswächtern liegt die Führung der Tag- und Nachtwache in ihrer Gemeinde ob und die tägliche Revision der Gemeindegüter; sie sind zugleich Schul- und Gemeindegüter.
- 2., In den größeren Gemeinden ist darauf Bedacht zu nehmen, einen besonderen Diener für den Polizeidienst am Tage und besondere Nachtwächter anzustellen.
- 3., Die Zahl der in jeder Gemeinde anzunehmenden Wächter wird Obrigkeit wegen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse festgesetzt. Eine Mehrzahl von Wächtern wird vorläufig nur rücksichtlich der Gemeinden, Großröhrsdorf, Dorn, Bretzig und Hauswalde beabsichtigt.
- 4., Die sogen. Zechwachen werden durchgehends abgeschafft.
- 5., Zu Ortswächtern dürfen nur völlig unbescholtene, körperlich und geistig rüstige, des Lesens und Schreibens kundige Personen erwählt werden. Die Wahl unterliegt obrigkeitlicher Genehmigung, ebenso die Entlassung.
- 6., Neu anzustellende Wächter dürfen in der Regel das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben, von den gegenwärtig fungirenden Wächtern können diejenigen, welche das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, sofern sie den Erfordernissen sub no: 5. allenthalben genügen, versuchsweise beibehalten werden.
- 7., Die Wächter dürfen ohne obrigkeitliche Genehmigung keine Nebengeschäfte treiben. Die Feststellung des Dienstesinkommens derselben unterliegt obrigkeitlicher Genehmigung. Das Dienstesinkommen ist wöchentlich aus der Gemeindecasse zu zahlen; das Selbsteincassiren der Wachgelde durch den Wächter ist fernerhin unstatthaft.
- 8., Die Wächter sind für Rechnung der Gemeindecasse mit einer für den ganzen Bezirk gleichmäßigen, aus Rock und Mütze bestehenden Dienstkleidung, ingleichen mit Seitengewehr und einem Notizbuche auszurüsten. Die Dienstkleidung ist alljährlich zu Weihnachten zu erneuern. Verpflichtung und Instruction besorgt das Gerichtsammt.
- 9., Die Wächter haben sich im Voraus denjenigen Bestimmungen zu unterwerfen, welche nach Befinden wegen Errichtung einer Pensionscasse werden getroffen werden.
- 10., Für Fälle außergewöhnlicher Unsicherheit bleibt die Anordnung außerordentlicher Maßregeln zu Verstärkung des Wachpersonals vorbehalten.

Die Gemeinden des Gerichtsamtsbezirks werden nunmehr angewiesen, über Ausführung des vorstehend Angeordneten zu berathen und das Resultat der gefaßten Beschlüsse mittelst einer nach dem Schema sub \odot einzurichtenden Tabelle binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Königliches Gerichtsammt Pulsnitz, den 11. October 1856.

Litzendorf.

\odot

Ort.	Vor- und Zuname, Alter des oder der anzustellenden Wächter.	Angabe der Ortstheile, für welche die mehreren Wächter angestellt werden sollen.	Wöchentliches Dienstesinkommen.	Wahl eines Gemeinderathsmittgliedes zu der Deputation für Anschaffung der Dienstkleidung und Ausrüstung.
------	-------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------